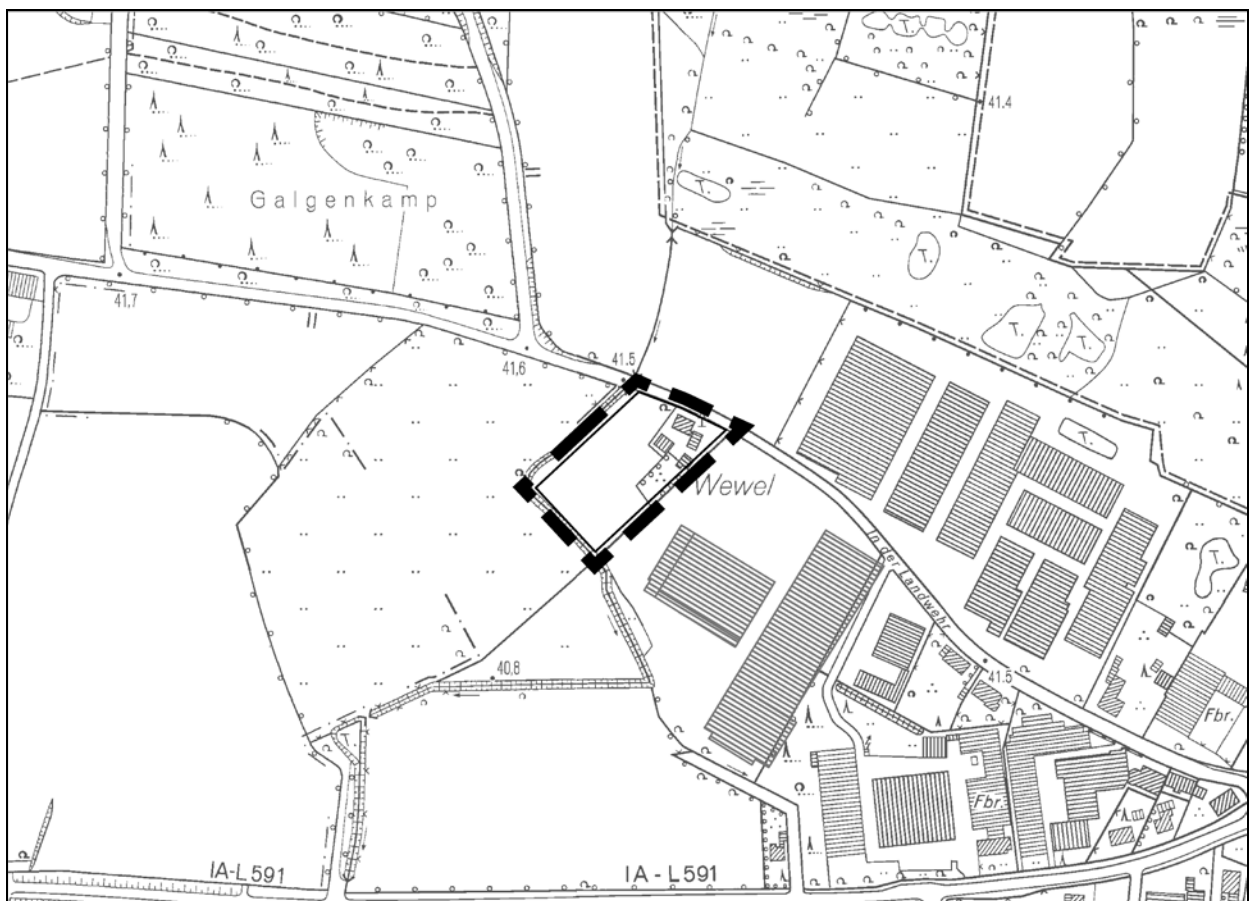




Begründung mit Umweltbericht

zur 64. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Stadt Hörstel im Stadtteil Bevergern



DGK 3711-02/03

Inhaltsübersicht

I. Begründung

1. Planungsanlass, Aufstellungsbeschluss und räumlicher Geltungsbereich

2. Einordnung in übergeordnete Planungen, Bedarfsbegründung

3. Allgemeines

3.1 Vorhandene Nutzung, Natur und Landschaft

3.2 Artenschutz, Boden-/Flächenschutz, Klimaschutz, Immissionsschutz

3.3 Altlasten, Kampfmittel, Bergbau

3.4 Baudenkmale, Bodendenkmale

3.5 Ver- und Entsorgung, Gewässer, Erschließung

II. Umweltbericht

Einleitung

Inhalt und Ziele der Bauleitplanung

In Fachgesetzen/-plänen festgelegte Ziele des Umweltschutzes und ihre Berücksichtigung

Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes – Basisszenario und Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Landschaft, Landschaftsbild

Natura 2000, Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Artenschutz

Fläche, Boden, Wasser und Flächen-/Bodenschutz

Mensch und seine Gesundheit, Bevölkerung

Luft, Klima und Klimaschutz

Kultur- und sonstige Sachgüter

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Landschaft, Landschaftsbild

Natura 2000, Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Artenschutz

Fläche, Boden, Wasser und Flächen-/Bodenschutz

Mensch und seine Gesundheit, Bevölkerung

Luft, Klima und Klimaschutz

Kultur- und sonstige Sachgüter

Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes

Beschreibung der Umweltschutzmaßnahmen

Vermeidung, Verhinderung, Verringerung, Ausgleich

Übersicht über anderweitige Planungsmöglichkeiten

Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nr. 7 Buchstabe j

Zusätzliche Angaben

Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Hinweise auf Schwierigkeiten die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Allgemein verständliche Zusammenfassung

Referenzliste der Quellen

I. Begründung

1. Planungsanlass, Aufstellungsbeschluss und räumlicher Geltungsbereich

Für die Standortsicherung der Firma Polyvlies – Franz Beyer GmbH ist es zwingend erforderlich die innerbetrieblichen Abläufe weiter zu optimieren. Hierzu ist eine Arrondierung der Gewerbeflächen um den dieser Planung zugrunde liegenden rd. 6.500 qm großen Verfahrensbereich erforderlich.

Der Rat der Stadt Hörstel hat in seiner Sitzung am 20.03.2019 beschlossen den Flächennutzungsplan zu ändern, um hier die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Arrondierung des Betriebsgeländes sowie Sicherung des Betriebsstandortes im Ortsteil Bevergern zu sichern.

Der räumliche Geltungsbereich für den Verfahrensbereich ist im Flächennutzungsplan durch Gegenüberstellung von Bestand und Änderung eindeutig festgelegt und in der Übersicht auf dem Deckblatt dargestellt.

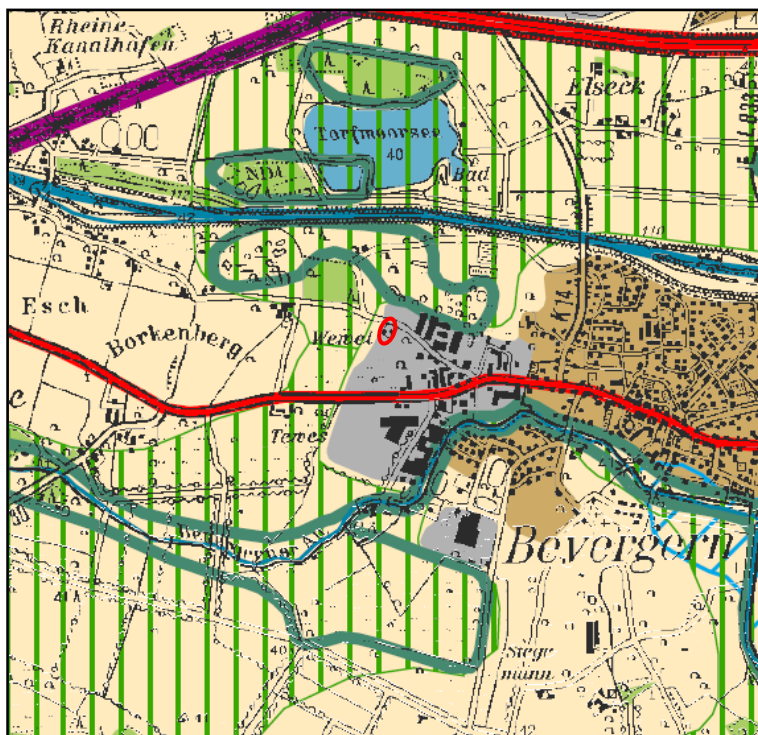
2. Einordnung in übergeordnete Planungen, Bedarfsbegründung

Die Stadt Hörstel beabsichtigt mit der 64. Änderung des Flächennutzungsplanes die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die weitere industriell-gewerbliche Entwicklung im

Stadtteil Bevergern. Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Hörstel ist der Verkehrsbereich in einer Größe von rd. 0,65 ha als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Der seit dem 27. Juni 2014 wirksame Regionalplan Münsterland (RPL-MSL) stellt für die geplante gewerbliche Baufläche zeichnerisch einen Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB) dar.

Die Regionalplanungsbehörde hat ihre Zustimmung zur Änderung des Flächennutzungsplanes signalisiert, da es sich hierbei um eine reine Flächenbereitstellung (< 1,0 ha) zur Erweiterung und Sicherung des Betriebsstandortes handelt und keine Entstehung weiterer betriebsgebundener Reserveflächen zu erwarten ist.



Ergänzt wird dieses zeichnerische Ziel der Siedlungsentwicklung um folgende textliche Ziele der Raumordnung aus dem Regionalplan:

Ziel 1.1 Die kommunale Bauleitplanung hat ihre Siedlungsentwicklung bedarfsgerecht sowie freiraum- und umweltverträglich auszurichten. Dabei hat die Innenentwicklung Vorrang vor einer Außenentwicklung. Dauerhaft nicht mehr benötigte Flächenreserven sind wieder dem Freiraum zuzuführen.

Ziel 14.3 Im Rahmen der Bauleitplanung ist sicherzustellen, dass eine Nutzung der für stark emittierende Gewerbe und Industrie besonders geeigneten Standorte durch andere, weniger störende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe ebenso vermieden wird wie eine Einschränkung durch konkurrierende Raumnutzungen im Umfeld.

Ziel 14.6 Vor der bauleitplanerischen Umsetzung von Freiflächen prüfen die Kommunen im Dialog mit der Wirtschaft, ob von den Firmen vorgehaltene ungenutzte betriebsgebundene Gewerbe- und Industrieflächen für eine anderweitige gewerbliche Entwicklung zur Verfügung gestellt werden können. Die dargestellten Bereiche sind möglichst vollständig für gewerbliche und industrielle Zwecke zu nutzen.

Die Stadt Hörstel sieht die geplante Siedlungsentwicklung westlich im Anschluss an das vorhandene Gewerbegebiet Landwehr mit den geltenden Zielen 1.1, 14.3 und 14.6 der Raumordnung und Landesplanung aus dem RPL-MSL zur bedarfsgerechten Inanspruchnahme als vereinbar an. Dies begründet sich wie folgt:

Hinsichtlich der Standortwahl ist für das geplante Gewerbegebiet herauszustellen, dass es Zielsetzung der Stadt Hörstel ist, im Sinne einer geordneten und nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung, neue Gewerbeflächen in Anlehnung an bestehende Siedlungsstrukturen zu entwickeln (Arrondierung vorhandener Baugebiete). Dies begründet sich mit der Lage am Sied-

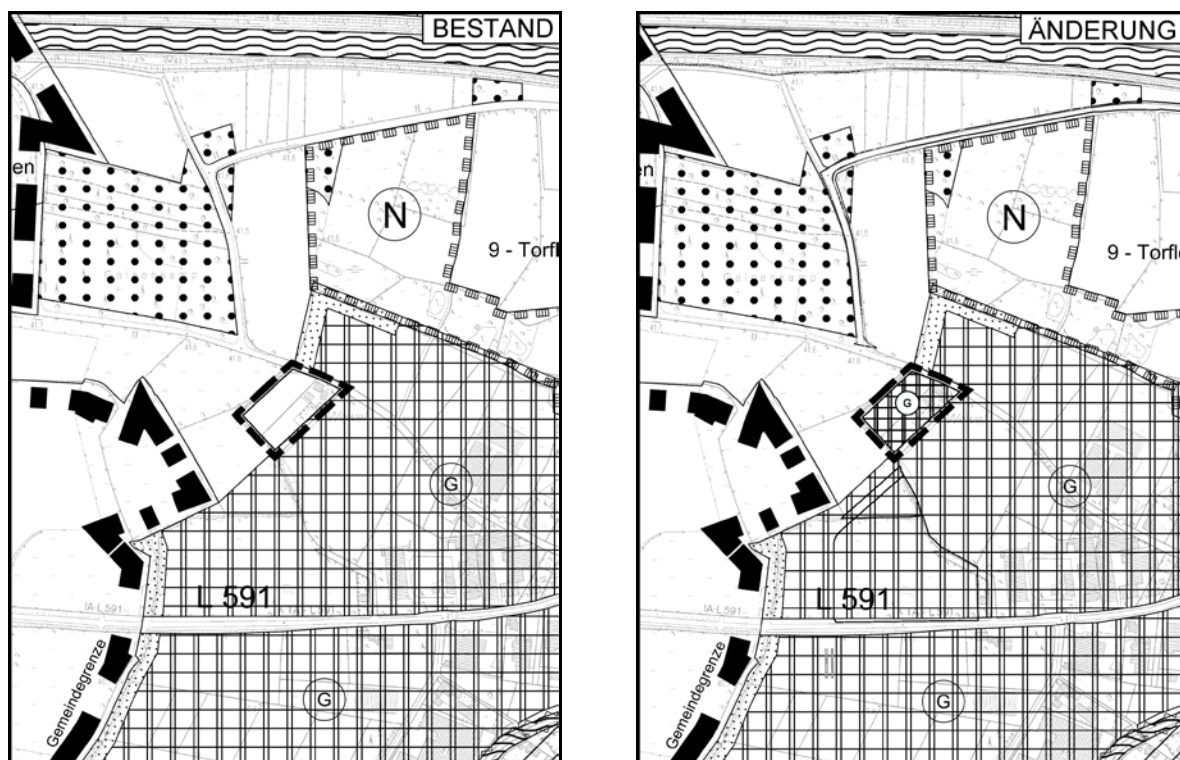
lungsrund, für den eine Gewerbegebietentwicklung laut Regionalplan vorgesehen ist. Neben dem Erfordernis im Regionalplan für die Gewerbegebietentwicklung ausgewiesen zu sein, stellt die Verfügbarkeit entsprechender Flächen eine grundlegende Voraussetzung für die Umsetzung der Planung dar.

Für die Standortsicherung der Firma Polyvlies ist es zwingend erforderlich die innerbetrieblichen Abläufe weiter zu optimieren. Um dieses zu erreichen ist die Arrondierung der Gewerbeflächen um den dieser Planung zugrunde liegenden Bereich erforderlich. Da die dort ansässige Firma den Verfahrensbereich zwischenzeitlich erwerben konnte ist eine Umsetzung der Planung als gesichert anzusehen.

Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen ist besonders zu begründen. Diese Regelung steht im inhaltlichen Zusammenhang mit der sogenannten Umwidmungssperrklausel des § 1 a Absatz 2 Satz 2 BauGB, nach der landwirtschaftlich und als Wald genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang um genutzt, also vor allem für bauliche Zwecke in Anspruch genommen werden sollen. In diesem Zusammenhang kann festgehalten werden, dass eine Umwandlung von Wald mit dieser Planung nicht einhergeht. Der Verfahrensbereich stellt sich als von einem Gewässer zur freien Landschaft abgegrenzte Restfläche eines ehemaligen landwirtschaftlichen Betriebes mit einer geringen Größe von rd. 0,65 ha dar, der sich zudem im Teilbereich (vormals genutzten Hofstelle) als versiegelt zeigt.

Um den Verbrauch von landwirtschaftlichen Flächen dennoch so gering wie möglich zu halten ist beabsichtigt, die sich im Rahmen der nachfolgenden Bebauungsplanung ergebenden externen Ausgleichsmaßnahmen nicht durch Extensivierung von landwirtschaftlichen Futterflächen zu realisieren, sondern auf stadteigenen mit den zuständigen Behörden abgestimmten Ausgleichsflächen.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Hörstel sind die Verfahrensflächen als Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesen. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Arrondierung des Gewerbegebietes zu schaffen, ist die Änderung der Flächen für die Landwirtschaft in einer Größe von rd. 0,65 ha in Gewerbliche Bauflächen erforderlich, so dass im Sinne des § 4 (2) Landesbodenschutzgesetz diese in Teilen bereits bebaute Fläche einer lagekonformen Nutzung zugeführt werden kann.



Im Rahmen der folgenden Bebauungsplanung ist die Ausweisung als Gewerbegebiet vorgesehen.

3. Allgemeines

3.1 Vorhandene Nutzung, Natur und Landschaft

Der Verfahrensbereich wird im Nordwesten und Südwesten vom Gewässer 1010, im Nordosten von der Straße *In der Landwehr* und im Osten von den Betriebsflächen der Firma Polyvlies begrenzt. Innerhalb der Planbereichsflächen zeigt sich im Nordosten die Hofstelle Wewel (ist zwischenzeitlich abgebrochen worden) ohne Gehölzbewuchs. Die darüber hinausgehende Fläche ist zuletzt ackerbaulich (Mainanbau) genutzt worden. Eine Bewirtschaftung dieser Fläche ist jedoch in den letzten zwei Jahren ausgeblieben.

Im Umfeld des Plangebietes liegen im Norden die Naturschutzgebiete NSG „Torflöcher am Galgenkamp“ und NSG „Swattet Möörken“. Bei diesen Naturschutzgebieten handelt es sich um reich strukturierte Feuchtgebiete mit Kleingewässern, flachen Mulden, Röhrichten und naturnahen Gehölzen. Im NSG „Torflöcher am Galgenkamp“ finden sich zudem größere Grünlandbereiche. Die zwei Naturschutzgebiete sind insbesondere für Amphibien sehr wertvoll.

Für das Plangebiet selbst sind keine Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiete sowie keine Wasserschutzgebiete, Naturdenkmale, Flächen aus dem Biotopkataster des Landesamtes für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) oder Biotope, die nach § 62 LG NRW geschützt sind, angegeben. Auch sind für den Verfahrensbereich und in einem Abstand von 300 m hierzu keine Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung bzw. Natura 2000 Gebiete (FFH-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete) aufgezeigt.

Mit der geplanten baulichen Nutzung dieses Bereiches wird ein Eingriff in Natur und Landschaft, insbesondere durch die Versiegelung bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen, hervorgerufen.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen werden im Rahmen der folgenden Bebauungsplanung in die Planung eingestellt.

3.2 Artenschutz, Boden-/Flächenschutz, Klimaschutz, Immissionsschutz

Artenschutz

Als Arbeitshilfe für die Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes in der Bauleitplanung hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) eine Liste der planungsrelevanten Arten in NRW sowie großmaßstäbliche Angaben über deren Vorkommen in den einzelnen Regionen des Landes herausgegeben (FIS). Darüber hinaus führt das LANUV ein Fundortkataster der planungsrelevanten Arten, deren Inhalte projektbezogen Verwendung finden.

Angaben aus dem Fundortkataster des LANUV für das Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Planbereich oder im näheren Umfeld liegen nicht vor (LINFOS 05/2019). Es gibt weiterhin keine Hinweise seitens der beteiligten und zuständigen Behörden auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten.

Erhebliche Auswirkungen der vorliegenden Planung auf die Belange des Artenschutzes werden nach heutigem Stand nicht gesehen, zumal die Plangebietsfläche an vorhandene Gewer-

beflächen anschließt und lediglich eine vormals genutzte Hofstelle nebst kleiner Bewirtschaftungsfläche in Anspruch genommen wird.

Boden-/Flächenschutz

Das Plangebiet liegt in der naturräumlichen Untereinheit 534.30 „Südliches Osningvorland“ im Naturraum 534 „Osnabrücker Osning“, der hier nach Westen hin in einem schmalen Zug ausstreicht. Die dort verbreiteten geologischen Ablagerungen sind Lehme und Sand und machen mit den vorherrschenden mäßig bis schwach basenhaltigen Braunerden das „Südliche Osningvorland“ zu einem fast reinen Ackerbaugebiet. Nach Norden befindet sich unmittelbar der Übergang zur naturräumlichen Untereinheit 581.13 der „Hopstener Sandplatte“ im Naturraum „Plantlünner Sandebene“.

Nach der „Karte der schutzwürdigen Böden NRW (BK 50)“ des Geologischen Dienstes NRW zeigt sich dieser naturräumliche Übergang in unterschiedlichen Böden des Plangebietes. Während im südöstlichen Teil des Plangebietes (Hofstelle Wewel) Graue und zum Teil Graubraune Plaggenesche anstehen, ist die nordwestliche Teilfläche vom Podsol-Gley und Gley geprägt.

Bei dem Grauen Plaggenesch tlw. auch Graubraunen Plaggenesch im Plangebiet handelt es sich um einen schutzwürdigen Boden nach dem BBodSchG. Die als L3710_oE851 bezeichnete Einheit hat die Schutzwürdigkeitsstufe 3 (besonders schutzwürdig). Die Schutzwürdigkeit ergibt sich aus der sehr hohen Funktionserfüllung als Archiv der Kulturgeschichte.

Die Podsol-Gleye und Gleye bestehen aus 3-10 dm mächtigem Mittel- und Feinsanden, stellenweise auch schwach schluffigen Sanden aus Terrassenablagerungen des Jungpleistozän, zum Teil auch aus Flugsandablagerungen des Jungpleistozän bis Holozän. In tieferen Bodenschichten finden sich Mittelsande und Feinsande, stellenweise auch schluffige Sande aus Terrassenablagerungen (Jungpleistozän). Die Böden weisen eine geringe Sorptionsfähigkeit und eine hohe Wasserdurchlässigkeit auf.

Innerhalb der Planbereichsflächen zeigt sich im Nordosten die Hofstelle Wewel (ist zwischenzeitlich abgebrochen worden). Die darüber hinausgehende Fläche ist zuletzt ackerbaulich (Mainanbau) genutzt worden. Eine Bewirtschaftung dieser Fläche ist jedoch in den letzten zwei Jahren ausgeblieben. Eine Umwandlung von Wald geht mit dieser Planung nicht einher.

Mit der geplanten baulichen Nutzung dieses Bereiches wird ein Eingriff in Natur und Landschaft, insbesondere durch die Versiegelung bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen, hervorgerufen.

Für die Standortsicherung ist es zwingend erforderlich die innerbetrieblichen Abläufe weiter zu optimieren. Um dieses zu erreichen ist die Arrondierung der Gewerbeflächen um den dieser Planung zugrunde liegenden Bereich erforderlich, so dass sich die Inanspruchnahme der im Teilbereich bereits bebauten Fläche als unvermeidbar darstellt.

Um den Verbrauch von landwirtschaftlichen Flächen so gering wie möglich zu halten ist beabsichtigt, die sich im Rahmen der nachfolgenden Bebauungsplanung ergebenden externen Ausgleichsmaßnahmen nicht durch Extensivierung von landwirtschaftlichen Futterflächen zu realisieren, sondern im Ersatzflächenpool der Stadt Hörstel.

Die Belange des Boden-/Flächenschutzes bzw. der Landwirtschaft werden gegenüber den städtebaulichen Belangen, die für eine gewerbliche Entwicklung an dieser Stelle sprechen, zurückgestellt.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen werden im Rahmen der folgenden Bebauungsplanung in die Planung eingestellt und das verbleibende Kompensationsdefizit wird extern auf stadteigenen Ausgleichsflächen ausgeglichen.

Klimaschutz

Mit der BauGB-Novelle 2011 sind der Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel in Anknüpfung an den Nachhaltigkeitsgrundsatz in § 1 Abs. 5 BauGB sozusagen als Programmsatz in das städtebauliche Leitbild integriert worden. Dabei „soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.“ Die Belange des Klimaschutzes sind daher bei der Aufstellung von Bauleitplänen verstärkt in die Abwägung einzustellen.

Der betroffene Bereich weist gegenwärtig keine hervorzuhebende Bedeutung hinsichtlich der klimatischen Verhältnisse im Ortsbereich von Bevergern (Luftaustausch, Kaltluftentstehung) auf. Die vorhandene Vegetation hat lediglich Auswirkungen auf das Mikroklima durch Luftregeneration (Bindung von CO₂ und Staub).

Mit Blick auf eine klimaangepasste Bauleitplanung soll den Bauherrn im Rahmen der nachfolgenden Bebauungsplanung empfohlen werden, aus Gründen des Klimaschutzes und der Wirtschaftlichkeit einen Energiestandard der Gebäude anzustreben, der über dem Anforderungsniveau der geltenden rechtlichen Bestimmungen (z.B. Energieeinsparverordnung – EnEV) liegt. Es empfiehlt sich, zur Planung der im Einzelfall sinnvollen Maßnahmen frühzeitig einen qualifizierten Energieberater (z.B. Energieberatung der Verbraucherzentrale, Wärmeschutzsachverständigen) hinzuzuziehen und regenerative Energien (z.B. Solarenergie) zu nutzen.

Im Rahmen der folgenden Bebauungsplanung ist eine flexible Ausrichtung der Gebäude vorgesehen, so dass alle Möglichkeiten für eine optimale Nutzung von z.B. Solarenergie gegeben sind.

Immissionsschutz

Im Rahmen der folgenden Bebauungsplanung wird das Gewerbegebiet mit Rücksicht auf angrenzende Nutzungen entsprechend den Regelungen des Abstandserlasses (2007) gegliedert. Durch diese Gliederung kann sichergestellt werden, dass die jeweiligen Betriebsarten in Abhängigkeit von den durch sie verursachten Emissionen einen ausreichenden Abstand zu umliegenden Nutzungen einhalten, so dass hier keine unzumutbaren Immissionen für umliegende Nutzungen durch gewerbliche Betriebe zu erwarten sind.

Einschränkungen für die Betriebsentwicklung landwirtschaftlicher Betriebe im Umfeld werden auf Grund der Entfernung zum Planbereich nicht erwartet.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen für die Menschen im als auch im Umfeld des Plangebietes ergeben sich voraussichtlich nicht.

3.3 Altlasten, Kampfmittel, Bergbau

Für den Planbereich sind zurzeit keine Bodenbelastungen durch Altlasten, Altstandorte oder Altablagerungen und keine entsprechenden Verdachtsflächen i.S. des Runderlasses vom 14.03.2005 (SMBl.NW.S.582) bekannt.

Hinweise auf Kampfmittel liegen für den Planbereich nicht vor.

Der Planbereich liegt über einem verliehenen Bergwerksfeld ohne dass bisher der Abbau umgegangen ist, umgeht oder in absehbarer Zeit umgehen wird. Hierauf wird im folgenden Bebauungsplan hingewiesen. Auf eine zeichnerische Darstellung wird jedoch aus Gründen der Übersichtlichkeit verzichtet.

3.4 Baudenkmale, Bodendenkmale

Es sind keine Baudenkmale noch sonstige Denkmäler im Sinne des Denkmalschutzgesetzes (DSchG NRW) bzw. Objekte, die im Verzeichnis des zu schützenden Kulturgutes der Stadt Hörstel, ausgestellt vom Westfälischen Amt für Denkmalpflege, enthalten sind, innerhalb des Planbereiches vorhanden.

Bodendenkmale (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) sind nicht bekannt, könnten aber bei Ausschachtungsarbeiten entdeckt werden. Sollten Bodendenkmäler entdeckt werden, wird durch entsprechenden Hinweis im folgenden Bebauungsplan sichergestellt, dass dies der Stadt und dem Amt für Bodendenkmalpflege unverzüglich angezeigt wird.

3.5 Ver- und Entsorgung, Gewässer, Erschließung

Die Versorgung des Verfahrensbereiches mit Wasser, Gas, Strom und Telekommunikationsleitungen erfolgt durch die zuständigen Versorgungsträger.

Das anfallende Schmutz- und Regenwasser wird über das vorhandene Kanalisationsnetz der gemeindlichen Kläranlage zugeführt, die über eine ausreichende Reinigungsleistung verfügt. Gewerbebetriebe mit anderen als häuslichen Abwässern müssen ihre Abwässer erforderlichenfalls so vorbehandeln, dass sie der Kanalisation und Kläranlage schadlos zugeführt werden können.

Weitergehende Untersuchungen und Festlegungen zur Entsorgung des Schmutz- und Niederschlagswassers erfolgen soweit erforderlich im Rahmen nachfolgender Detailplanungen.

Unter Beachtung der Bestimmungen des geltenden Abfallgesetzes werden die anfallenden Abfallstoffe eingesammelt und ordnungsgemäß entsorgt. Innerhalb des Gemeindegebietes werden in ausreichendem Maße angeeigneten Stellen Depot-Container zur Sammlung wieder verwertbarer Abfallstoffe aufgestellt.

Entlang der westlichen und südlichen Verfahrensgrenze und weiter nach Süden zur *Rodder Straße* verläuft das Gewässer 1010 des Unterhaltungsverbandes Bevergerner Aa. Die entsprechende Verlegung des Gewässers an den Rand der Gewerbeflächen ist mit AZ: 67-WW-8900296 aus 2012 erfolgt.

Gem. § 51 a des Landeswassergesetzes ist Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung der Allgemeinheit möglich ist. Nach § 51 a LWG steht neben der Versickerung von Niederschlagswasser gleichrangig die Möglichkeit zur ortsnahen Einleitung in ein Gewässer, so dass die anfallenden Niederschlagsmengen über südlich der Landesstraße L 591 vorhandene Regenklär- sowie Regenrückhaltebecken gemeinsam mit den Nie-

derschlagsmengen aus dem Planbereich Nr. 51 Gewerbegebiet Kreimershoek im Gewässer 1010 Vorflut finden sollen.

Der Verfahrensbereich ist aktuell über die Straße *In der Landwehr* erschlossen. Ausgehend von der *Rodder Straße* im Süden führt die neu ausgebaute Wollweberstraße bis an den Verfahrensbereich heran.

Im Zuge nachfolgender Detailplanungen werden der Beginn und der Ablauf von eventuell noch notwendigen Erschließungsmaßnahmen den Versorgungsträgern rechtzeitig mitgeteilt, damit diese den Ausbau ihrer Einrichtungen entsprechend koordinieren können.

II. Umweltbericht

Einleitung

Seit dem Inkrafttreten des Europarechtsanpassungsgesetzes Bau am 20. Juli 2004 ist für alle Bauleitpläne eine Umweltprüfung vorzunehmen. Unter bestimmten Voraussetzungen und unter Erfüllung vorgegebener Kriterien kann von einer Umweltprüfung und damit auch von der Erstellung eines Umweltberichtes abgesehen werden (vereinfachtes Verfahren, beschleunigtes Verfahren, Innenentwicklung, Arrondierung im Außenbereich; vgl. §§ 13, 13a und 13b BauGB und Anlage 2 zu § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB).

Nach § 1 des Baugesetzbuches sind bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung der Bauleitpläne insbesondere die unter Abs. 6 aufgeführten Belange zu berücksichtigen. Hierzu gehören neben anderen Belangen (z.B. Soziale-, kulturelle- und Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, Bedürfnisse der Wirtschaft etc.) auch die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes, die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere des Naturhaushaltes, des Wassers, der Luft, der Fläche und des Bodens sowie des Klimas.

Mit der BauGB-Novelle 2011 sind der Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel in Anknüpfung an den Nachhaltigkeitsgrundsatz in § 1 Abs. 5 BauGB sozusagen als Programmsatz in das städtebauliche Leitbild integriert worden. Dabei „soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.“ Die Belange des Klimaschutzes sind daher bei der Aufstellung von Bauleitplänen verstärkt in die Abwägung einzustellen.

In der Abwägung zu berücksichtigen und in der Begründung dazulegen sind unter Berücksichtigung der BauGB-Novelle 2013 im Hinblick auf die Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme der § 1 Abs. 5 BauGB (städtebauliche Entwicklung soll vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen) und der § 1 a Abs. 2 BauGB „*Bodenschutzklausel*“ (Begründung der Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen).

Hinsichtlich der Belange von Natur und Landschaft ist die Eingriffsregelung des Bundesnaturschutzgesetzes zu beachten. Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können. Die Eingriffsregelung wird integriert im Umweltbericht abgearbeitet.

Im Rahmen der Novellierung des Baugesetzbuches zur „Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt“ sowie des Gesetzes zur „Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben“ sind einige Änderungen im BauGB vorgenommen worden.

Die Bekanntmachung der Neufassung des Baugesetzbuches vom 03.11.2017 ist am 10.11.2017 im Bundesgesetzblatt (BGBl. I S. 3634) veröffentlicht worden. Durch die BauGB-Novelle 2017 können Verfahren, die förmlich vor dem 13. Mai 2017 eingeleitet worden sind, gemäß § 245c Abs. 1 BauGB nur dann nach den vor dem 13. Mai 2017 geltenden Rechtsvorschriften abgeschlossen werden, wenn die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 Satz 1 oder nach sonstigen Vorschriften des BauGB vor dem 16. Mai 2017 eingeleitet worden ist.

Da für dieses Planverfahren das aktuelle Recht maßgebend ist (Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach dem 16. Mai 2017), berücksichtigt der nachste-

hende Umweltbericht die deutlich gestiegenen Anforderungen, die sich unter anderem aus der Anlage 1 zum Baugesetzbuch ergeben

Inhalt und Ziele der Bauleitplanung

Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, einschließlich einer Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben.

Ziel ist zum Zwecke der Standortsicherung der Firma Polyvlies – Franz Beyer GmbH eine Arrondierung des Betriebsgeländes in Bevergern zu erreichen.

Für die Standortsicherung ist es zwingend erforderlich die innerbetrieblichen Abläufe weiter zu optimieren. Um dieses zu erreichen ist die Arrondierung der Gewerbeflächen um den dieser Planung zugrunde liegenden Bereich in einer Größe von rd. 0,65 ha (ehemalige Hofstelle Wewel) erforderlich. Da die dort ansässige Firma den Verfahrensbereich zwischenzeitlich erwerben konnte ist eine Umsetzung der Planung als gesichert anzusehen.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Hörstel sind die Verfahrensflächen als Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesen.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Arrondierung des Gewerbegebietes zu schaffen, ist die Änderung der Flächen für die Landwirtschaft in einer Größe von rd. 0,65 ha in Gewerbliche Bauflächen erforderlich, so dass im Sinne des § 4 (2) Landesbodenschutzgesetz diese in Teilen bereits bebaute Fläche einer lagekonformen Nutzung zugeführt werden kann.

Entsprechend den städtebaulichen Zielvorstellungen der Stadt Hörstel wird der Planbereich im Flächennutzungsplan als gewerbliche Baufläche dargestellt und im folgenden Bebauungsplan als Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO mit einer Grundflächenzahl von max. 0,8 und einer Geschossflächenzahl von max. 1,6 in Anlehnung an die Festsetzungen der östlich angrenzenden Gewerbeflächen festgesetzt.

Der Verfahrensbereich ist aktuell über die Straße *In der Landwehr* erschlossen. Ausgehend von der *Rodder Straße* im Süden führt die neu ausgebaute Wollweberstraße bis an den Verfahrensbereich heran.

Naturschutzgebiete, Europäische Schutzgebiete oder Landschaftsschutzgebiete, Wasserschutzgebiete, Naturdenkmale oder Biotope, die gemäß § 62 LG NRW geschützt sind sowie planungsrelevante Arten sind für das Plangebiet selbst nicht bekannt.

Mit der geplanten baulichen Nutzung dieses Bereiches wird ein Eingriff in Natur und Landschaft, insbesondere durch die erstmalige Versiegelung der bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen (ohne Gehölzbewuchs), hervorgerufen. Eine verbindliche Bilanzierung des Eingriffs und des sich daraus ermittelten exakten Kompensationsbedarfs wird im Rahmen der folgenden Bebauungsplanung erstellt. Es ist vorgesehen das Kompensationsdefizit extern auf stadteigenen Ausgleichsflächen auszugleichen.

In Fachgesetzen-/plänen festgesetzte Ziele des Umweltschutzes und ihre Berücksichtigung
Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden.

Für die Bauleitplanung relevant sind die folgenden, in den Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes.

Bundesnaturschutzgesetz, Landschaftsgesetz NRW:

Natur und Landschaft sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass

die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts,

1. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
2. die Pflanzen- und Tierwelt sowie
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft

als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind.

Der Verursacher eines Eingriffs ist zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer von der zuständigen Behörde zu bestimmenden Frist auszugleichen, soweit es zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist.

Baugesetzbuch:

Bauleitpläne sollen nach § 1 (5) BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, gewährleisten. Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, den allgemeinen Klimaschutz zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Darüber hinaus enthält § 1a BauGB Vorschriften zum Umweltschutz, die sogenannte Bodenschutz- und Umwidmungsklausel und die Eingriffsregelung. Danach soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen sind die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenverdichtung zu nutzen sowie Bodenversiegelung auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang um genutzt werden.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung:

Zweck dieses Gesetzes ist es sicherzustellen, dass bei bestimmten öffentlichen und privaten Vorhaben zur wirksamen Umweltvorsorge nach einheitlichen Grundsätzen

1. die Auswirkungen auf die Umwelt frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet werden,
2. das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung so früh wie möglich bei allen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit berücksichtigt wird.

Bundesimmissionsschutzgesetz inkl. Verordnungen:

Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädigenden Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie

Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).

TA Lärm:

Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.

DIN 18005:

Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig.

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)

Das BBodSchG bezweckt, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Für den Verfahrensbereich und dessen direktes Umfeld existieren aus den Bereichen des Abfall- und Immissionsschutzrechtes keine weitergehenden Ziele aus relevanten Fachplänen. Es liegen keine Gutachten vor.

Das Plangebiet befindet sich außerhalb vom Geltungsbereich der in der Nähe liegenden Landschaftspläne II Schafbergplatte im Nordosten und IV Emsaue Nord im Süden. Die Flächen gehören zum Unterhaltungsverband „Bevergerner Aa“.

Spezifische Ziele und Ausführungen der Fachgesetze, Verordnungen, Fachpläne und sonstige Planungen werden im Bedarfsfall bei den jeweiligen Schutzgütern betrachtet.

Die Art, wie die Umweltbelange bei der Planaufstellung berücksichtigt wurden, ergibt sich aus der nachfolgenden Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen und der bauleitplanerischen Abwägung.

Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes – Basisszenario und Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, und eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung, soweit diese Entwicklung gegenüber dem Basisszenario mit zumutbarem Aufwand auf der Grundlage der verfügbaren Umweltinformationen und wissenschaftlichen Erkenntnisse abgeschätzt werden kann.

Landschaft, Landschaftsbild

Das Plangebiet liegt in der naturräumlichen Untereinheit 534.30 „Südliches Osningvorland“ im Naturraum 534 „Osnabrücker Osning“, der hier nach Westen hin in einem schmalen Zug ausstreicht. Die dort verbreiteten geologischen Ablagerungen sind Lehme und Sand und machen

mit den vorherrschenden mäßig bis schwach basenhaltigen Braunerden das „Südliche Osningvorland“ zu einem fast reinen Ackerbaugebiet.

Nach Norden befindet sich unmittelbar der Übergang zur naturräumlichen Untereinheit 581.13 der „Hopstener Sandplatte“ im Naturraum „Plantlünner Sandebene“.

Der Verfahrensbereich liegt bei rd. 41,5 m über Normalhöhennull (NHN) und wird im Nordwesten und Südwesten vom Gewässer 1010, im Nordosten von der Straße *In der Landwehr* und im Osten von den Betriebsflächen der Firma Polyvlies begrenzt. Innerhalb der Planbereichsflächen zeigt sich im Nordosten die Hofstelle Wewel (ist zwischenzeitlich abgebrochen worden) ohne Gehölzbewuchs. Die darüber hinausgehende Fläche ist zuletzt ackerbaulich (Mainanbau) genutzt worden. Eine Bewirtschaftung dieser Fläche ist jedoch in den letzten zwei Jahren ausgeblieben.

Das Landschaftsbild ist geprägt mit Blick von Süden und Westen durch die vorhandenen Gewerbebauten.

Nördlich des Plangebietes liegen in einem Abstand von > 120 m die Naturschutzgebiete NSG „Torflöcher am Galgenkamp“ und NSG „Swattet Möörken“. Für das Plangebiet selbst sind keine Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiete sowie keine Wasserschutzgebiete, Naturdenkmale, Flächen aus dem Biotopkataster des Landesamtes für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) oder Biotope, die nach § 62 LG NRW geschützt sind, angegeben. Auch sind für den Verfahrensbereich und in einem Abstand von 300 m hierzu keine Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung bzw. Natura 2000 Gebiete (FFH-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete) aufgezeigt.

Natura 2000, Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Artenschutz

In der Europäischen Union wurde 1992 beschlossen ein Schutzgebietsnetz (Natura 2000) aufzubauen. Das Netz Natura 2000 besteht aus den Gebieten der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH-Richtlinie) und der Vogelschutzrichtlinie. Verschiedene Anhänge dieser Richtlinien führen Arten und Lebensraumtypen auf, die besonders schützenswert sind und deren Erhalt durch das Schutzgebietssystem gesichert werden soll. Im Map-Server des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) sind für den Verfahrensbereich und in einem Abstand von 300 m hierzu keine Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung bzw. Natura 2000 Gebiete (FFH-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete) aufgezeigt. Das südwestlich gelegene FFH-Gebiet Emsaue liegt rd. 4,5 entfernt und das westlich gelegene FFH-Gebiet Zachhorn liegt in rd. 4 km Entfernung. Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet (DE-3810-401) liegt in rd. 7 km Entfernung.

Nördlich des Plangebietes liegen in einem Abstand von > 120 m die Naturschutzgebiete NSG „Torflöcher am Galgenkamp“ und NSG „Swattet Möörken“. Bei diesen Naturschutzgebieten handelt es sich um reich strukturierte Feuchtgebiete mit Kleingewässern, flachen Mulden, Röhrichten und naturnahen Gehölzen. Im NSG „Torflöcher am Galgenkamp“ finden sich zudem größere Grünlandbereiche. Die zwei Naturschutzgebiete sind insbesondere für Amphibien sehr wertvoll. Die nördlich gelegenen Naturschutzgebiete sind zudem Teil der Biotopverbundfläche VB-MS-3711-002 (Feuchtgebietskomplex am Dortmund-Ems-Kanal bei Bevergern) mit landesweiter Bedeutung. Westlich befindet sich die Biotopverbundfläche VB-MS-3711-024 (Hecken-Grünlandkomplex westlich Rodde). Südlich in rd. 300 m Entfernung liegt eine Fläche des Biotopkatasters BK-3711-0218. Diese repräsentiert einen der ehemals im Landschaftsraum häufigen, heute nur noch selten ausgebildeten größeren hofnahen Grünlandkomplexe. Zusammen mit den alten Wallhecken ist damit ein typischer Ausschnitt der bäuerlichen Kulturlandschaft ausgebildet. Nördlich in rd. 160 m Entfernung befindet sich das geschützte Biotop BT-3711-0015-2016.

Weitere Schutzgebiete wie Landschaftsschutzgebiete, Wasserschutzgebiete, Naturdenkmale oder Biotope, die gem. § 62 LG NRW geschützt sind, sind für das Plangebiet und dessen Umfeld nicht angegeben.

Entsprechend der standörtlichen und klimatischen Gegebenheiten ist die vorherrschende potentielle natürliche Vegetation im Bereich der Plaggenesche der Flattergras-Buchenwald (Milio-Fagetum). Wie bei allen Buchenwäldern ist auch in dieser Waldgesellschaft die Buche der beherrschende Waldbaum. Nur stammweise sind Eichen und Hainbuchen beigemischt. In der Krautschicht kommen Flattergras, Sauerklee, Buschwindröschen und Efeu vor. Gehölze der Pionier- und Ersatzgesellschaften sind Schlehe (*Prunus spinosa*), Hartriegel (*Cornus mas*), Hundsrose (*Rosa canina*), Hasel (*Corylus avellana*), Weißdorn (*Crataegus oxyacantha* und *monogyna*), Zitterpappel (*Populus tremula*) und Sandbirke (*Betula pendula*).

Auf den Standorten des Podsol-Gley und des Gley ist die vorherrschende potentielle natürliche Vegetation der Feuchte Eichen-Birkenwald (*Betulo-Quercetum molinietosum*). Kennzeichnende Bäume und Sträucher der natürlichen Waldgesellschaft sind u.a. Stieleiche (*Quercus robur*), Sandbirke (*Betula pendula*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Faulbaum (*Rhamnus frangula*) und Brombeeren (*Rubus spec.*). Als Gehölze der Pionier- und Ersatzgesellschaften kommen die Ohrweide (*Salix aurita*) und das Waldgeißblatt (*Lonicera periclymenum*) hinzu.

Als Arbeitshilfe für die Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes in der Bauleitplanung hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) eine Liste der planungsrelevanten Arten in NRW sowie großmaßstäbliche Angaben über deren Vorkommen in den einzelnen Regionen des Landes herausgegeben (FIS). Darüber hinaus führt das LANUV ein Fundortkataster der planungsrelevanten Arten, deren Inhalte projektbezogen Verwendung finden.

Nach der Liste der „Planungsrelevanten Arten“ in NRW für Quadrant 1 im Messtischblatt 3711 (Hörstel) bieten die im Plangebiet vorhandenen bzw. unmittelbar angrenzenden Lebensraumtypen: Laubwälder, Fließgewässer, Nadelwälder, Kleingehölze, Bäume, Gebüsche, Hecken, Äcker, Gebäude und Stillgewässer potentiell geeignete Lebensräume für 2 Fledermaus-, 2 Amphibien-, 28 Vogelarten sowie eine Libellenart.

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bemerkung	FließG	KüGehölz	Aeck	SilBG
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name							
Säugetiere								
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus	Art vorhanden	G ₁	G ₁		(X)	X	(0)
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zweifledermaus	Art vorhanden	G	G		(0)	XX	(0)
Vogel								
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	sicher brütend	G	G ₁			X	(X)
<i>Accipiter nisus</i>	Speiberger	sicher brütend	G	G			X	(0)
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	sicher brütend	G	G		XX		XX
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	sicher brütend	U ₁	U ₁			XX	
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	sicher brütend	G	G		XX		X
<i>Anthus trivialis</i>	Blaupippen	sicher brütend	U	U			X	
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	sicher brütend	U	U			XX	
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	sicher brütend	G	G ₁			XX	(0)
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	sicher brütend	G	G			X	X
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	sicher brütend	U ₁	U ₁		X	X	X
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	sicher brütend	U	U				(0) (0)
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	sicher brütend	G	U			X	
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	sicher brütend	G	G			X	
<i>Falco tinnunculus</i>	Turnfalk	sicher brütend	G	G			X	
<i>Gallinago gallinago</i>	Fliegenschnepfe	rastend	U	G		(0)		X
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	sicher brütend	U ₁	U		X		X
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	sicher brütend	U	U				(0)
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	sicher brütend	U	G		(0)	XX	(0)
<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel	sicher brütend		U				(0) (0)
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirnt	sicher brütend	U ₁	U ₁			X	
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	sicher brütend	U	U			X	X (0)
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	sicher brütend	G	G				XX
<i>Pernis ptilorhynchus</i>	Wespenbussard	sicher brütend	U	U			X	

<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	sicher brütend	G	G		X		
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	sicher brütend	G	G		X		
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	sicher brütend	G	G		X		XX
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	sicher brütend	G	G		(X)	X	X
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	sicher brütend	B	U ₁		X		XX
Amphibien								
<i>Rana analis</i>	Moorfrosch	Art vorhanden	G	G		(X)	X	XX
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	Art vorhanden	G	G		X	(X)	XX
Libellen								
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moeszjungfer	Art vorhanden	unbek.	U				XX

Im Fundortkataster des LANUV für das Vorkommen von planungsrelevanten Arten liegen für das Plangebiet und das nähere Umfeld keine Angaben vor (LINFOS 5/2019).

Über die genannten Angaben aus dem Fundortkataster hinaus liegen keine weiteren Informationen über das Vorkommen planungsrelevanter Arten bzw. sonstiger geschützter Arten im Plangebiet vor. Es gibt weiterhin keine Hinweise seitens der beteiligten und zuständigen Behörden auf das Vorkommen dieser Arten. Detaillierte floristische oder faunistische Untersuchungen sind nicht vorhanden und wurden bislang auch nicht für erforderlich gehalten. Der Stadt Hörstel liegen von daher keine Informationen über das Vorkommen der oben angesprochenen planungsrelevanten Arten bzw. sonstiger geschützter Arten im Plangebiet vor.

Fläche, Boden, Wasser und Flächen-/Bodenschutz Altlasten, Kampfmittel, Bergbau

In der Bauleitplanung ist die Bodenschutzklausel im Sinne des § 1 a (2) BauGB in Verbindung mit § 1 ff. Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) und § 1 ff. Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) zu beachten. Insbesondere sind Bodenversiegelungen zu begrenzen, schädliche Bodenveränderungen sind zu vermeiden, Wieder-/Umnutzungen von versiegelten, sanierten Flächen genießen Vorrang. Besonders zu schützen sind Böden mit hochwertigen Bodenfunktionen gemäß § 2 (1) BBodSchG. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen ist besonders zu begründen. Diese Regelung steht im inhaltlichen Zusammenhang mit der sogenannten Umwidmungssperrklausel des § 1 a Absatz 2 Satz 2 BauGB, nach der landwirtschaftlich und als Wald genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang um genutzt, also vor allem für bauliche Zwecke in Anspruch genommen werden sollen.

Nach der „Karte der schutzwürdigen Böden NRW (BK 50)“ des Geologischen Dienstes NRW zeigt sich dieser naturräumliche Übergang in unterschiedlichen Böden des Plangebietes. Während im südöstlichen Teil des Plangebietes (Hofstelle Wewel) Graue und zum Teil Graubraune Plaggenesche anstehen, ist die nordwestliche Teilfläche vom Podsol-Gley und Gley geprägt.

Bei dem Grauen Plaggenesch tlw. auch Graubraunen Plaggenesch im Plangebiet handelt es sich um einen schutzwürdigen Boden nach dem BBodSchG. Die als L3710_oE851 bezeichnete Einheit hat die Schutzwürdigkeitsstufe 3 (besonders schutzwürdig). Die Schutzwürdigkeit ergibt sich aus der sehr hohen Funktionserfüllung als Archiv der Kulturgeschichte.

Die Podsol-Gleye und Gleye bestehen aus 3-10 dm mächtigem Mittel- und Feinsanden, stellenweise auch schwach schluffigen Sanden aus Terrassenablagerungen des Jungpleistozän, zum Teil auch aus Flugsandablagerungen des Jungpleistozän bis Holozän. In tieferen Bodenschichten finden sich Mittelsande und Feinsande, stellenweise auch schluffige Sande aus Terrassenablagerungen (Jungpleistozän). Die Böden weisen eine geringe Sorptionsfähigkeit und eine hohe Wasserdurchlässigkeit auf.

Innerhalb der Planbereichsflächen zeigt sich im Nordosten die Hofstelle Wewel (ist zwischenzeitlich abgebrochen worden). Die darüber hinausgehende Fläche ist zuletzt ackerbaulich

(Mainanbau) genutzt worden. Eine Bewirtschaftung dieser Fläche ist jedoch in den letzten zwei Jahren ausgeblieben. Eine Umwandlung von Wald geht mit dieser Planung nicht einher.

Hinweise auf Kampfmittel liegen für den Planbereich nicht vor.

Der Planbereich liegt über einem verliehenen Bergwerksfeld ohne dass bisher der Abbau umgegangen ist, umgeht oder in absehbarer Zeit umgehen wird. Hierauf wird im folgenden Bebauungsplan hingewiesen. Auf eine zeichnerische Darstellung wird jedoch aus Gründen der Übersichtlichkeit verzichtet.

Entlang der westlichen und südlichen Verfahrensgrenze und weiter nach Süden zur *Rodder Straße* verläuft das Gewässer 1010 des Unterhaltungsverbandes Bevergerner Aa. Die entsprechende Verlegung des Gewässers an den Rand der Gewerbeflächen ist mit AZ: 67-WW-8900296 aus 2012 erfolgt.

Gem. § 51 a des Landeswassergesetzes ist Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung der Allgemeinheit möglich ist. Nach § 51 a LWG steht neben der Versickerung von Niederschlagswasser gleichrangig die Möglichkeit zur ortsnahen Einleitung in ein Gewässer, so dass die anfallenden Niederschlagsmengen über südlich der Landesstraße L 591 vorhandene Regenklär- sowie Regenrückhaltebecken gemeinsam mit den Niederschlagsmengen aus dem Planbereich Nr. 51 Gewerbegebiet Kreimershoek im Gewässer 1010 Vorflut finden sollen.

Mensch und seine Gesundheit, Bevölkerung

Innerhalb der Planbereichsflächen zeigt sich im Nordosten die Hofstelle Wewel (ist zwischenzeitlich abgebrochen worden). Die darüber hinausgehende Fläche ist zuletzt ackerbaulich (Mainanbau) genutzt worden. Eine Bewirtschaftung dieser Fläche ist jedoch in den letzten zwei Jahren ausgeblieben.

Die östlich angrenzenden Gewerbeflächen waren ursprünglich auf die im Außenbereich vorhandene Wohnnutzung auf der Hofstelle Wewel abgestimmt. Da die östlich ansässige Firma zwischenzeitlich diese Hofstelle erwerben konnte, ist hinsichtlich einer Wohnnutzung keine Rücksichtnahme mehr geboten; vielmehr kann dieser Bereich nunmehr einer lagekonformen Nutzung zugeführt werden.

Luft, Klima und Klimaschutz

Der Planbereich liegt im Einflussbereich der angrenzenden gewerblichen Nutzung.

Der betroffene Bereich weist gegenwärtig keine hervorzuhebende Bedeutung hinsichtlich der klimatischen Verhältnisse am Ortsrand von Bevergern (Luftaustausch, Kaltluftentstehung) auf. Die vorhandene Vegetation hat lediglich Auswirkungen auf das Mikroklima durch Luftregeneration (Bindung von CO₂ und Staub).

Mit der BauGB-Novelle 2011 sind der Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel in Anknüpfung an den Nachhaltigkeitsgrundsatz in § 1 Abs. 5 BauGB sozusagen als Programmsatz in das städtebauliche Leitbild integriert worden. Dabei „soll den Erfordernissen des Klima-

schutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.“ Die Belange des Klimaschutzes sind daher bei der Aufstellung von Bauleitplänen verstärkt in die Abwägung einzustellen.

Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Kultur- und sonstige Sachgüter Denkmalpflege und Denkmalschutz

Es sind keine Baudenkmale noch sonstige Denkmäler im Sinne des Denkmalschutzgesetzes (DSchGNW) bzw. Objekte, die im Verzeichnis des zu schützenden Kulturgutes der Stadt Hörstel von 1983, ausgestellt vom Westfälischen Amt für Denkmalpflege enthalten sind, innerhalb des Planbereiches und im Umfeld vorhanden.

Bodendenkmale (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) sind nicht bekannt, könnten aber bei Ausschachtungsarbeiten entdeckt werden.

Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei einem Unterbleiben der Planung, der sog. Nullvariante, würde die bisherige Nutzung fortgeführt. Daraus würden sich keine abweichenden Umweltauswirkungen gegenüber der heutigen Situation ergeben, jedoch würde eine zur Standortsicherung und damit zur Existenzsicherung erforderliche Erweiterung des vor Ort ansässigen Betriebes unterbleiben, was zwangsläufig keine zusätzlichen Arbeitsplätze mit sich bringt, sondern zu einer Gefährdung vorhandener Arbeitsplätze führen kann.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Hierzu sind, soweit möglich insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bis i zu beschreiben.

Landschaft, Landschaftsbild

Erhebliche oder nachhaltige negative Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild sind aufgrund der geplanten Höhenbeschränkungen im folgenden Bebauungsplan nicht zu erwarten.

Natura 2000, Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Artenschutz

Nach der Regelfallvermutung gemäß VV-Habitatschutz (Nr. 4.2.2) kann in der Regel nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten durch in Flächennutzungsplänen darzustellende Bauflächen im Sinne des § 1 Abs. 1 BauNVO/§ 5 Abs. 2 BauGB und in Bebauungsplänen auszuweisende Baugebiete im Sinne des § 1 Abs. 2 BauNVO/§ 9 Abs. 1 BauGB bei Einhaltung eines Mindestabstands von mindestens 300 m zu den Gebieten ausgegangen werden.

Eine Betroffenheit der Erhaltungsziele und Schutzzwecke von Gebieten mit gemeinschaftlicher Bedeutung (Natura 2000-Gebiete) kann danach ausgeschlossen werden, da das nächstgelegene Natura 2000 Gebiet in > 4500 m Entfernung zum Verfahrensbereich gelegen ist.

Hinsichtlich der Tier- und Pflanzenwelt bedeutet die geplante Bebauung der vorhandenen Fläche einen Verlust an Lebensraum. Da die Bebauung ausschließlich auf Flächen mit geringer Artenvielfalt realisiert werden soll und darüber hinaus das Vorkommen seltener Arten in diesem Bereich nicht bekannt ist, sind wesentliche Beeinträchtigungen der Tier- und Pflanzenwelt sowie der biologischen Vielfalt nicht zu erwarten.

Die für den Planquadrant aufgezeigten planungsrelevanten Arten können für den Verfahrensbereich wegen der geringen Flächengröße, der vormaligen Nutzung als Hofstelle, wegen der angrenzenden gewerblichen Nutzung nebst Erschließung und der Habitatausprägung sowie aufgrund der Lebensraumansprüche dieser Arten unberücksichtigt bleiben.

Erhebliche Auswirkungen der Planung auf die Belange des Artenschutzes werden nach heutigem Stand nicht gesehen. Eine Betroffenheit durch den Verlust von Lebensräumen oder eine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungsstätten sind nicht zu erwarten.

*Fläche, Boden, Wasser, Flächen-/Bodenschutz
Altlasten, Kampfmittel, Bergbau*

Durch die Inanspruchnahme des Bodens / der Fläche sind Auswirkungen insofern zu erwarten, als durch die Errichtung von Gebäuden mit ihren Zufahrten und sonstigen versiegelten Flächen der Oberboden abgetragen und die Bodenoberfläche versiegelt wird, so dass diese Flächen keine ökologische Regelungsfunktion mehr übernehmen können; dabei stellt sich der im südöstlichen Teilbereich vorliegende Boden (Plaggenesch) aufgrund seiner Archivfunktion im Planbereich als besonders schutzwürdiger Boden nach dem Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) dar.

Die Plangebietsflächen grenzen an vorhandene Gewerbeflächen an und werden über die vorhandene *Wollweberstraße* erschlossen.

Die Inanspruchnahme des laut Kartenlage im Planbereich vorhandenen besonders schutzwürdigen Bodens ist unvermeidbar, da dieser Bereich insbesondere der Standortsicherung des dort ansässigen Betriebes dient und somit auch alternativlos ist. Die Inanspruchnahme des schutzwürdigen Bodens im Planbereich ist damit unumgänglich. Die Belange des Bodenschutzes werden gegenüber den städtebaulichen Belangen, die für eine Gewerbeentwicklung an dieser Stelle sprechen, zurückgestellt. Zudem genießt diese Fläche im Sinne des Bodenschutzgesetzes Vorrang, da es sich hier im Teilbereich um die Wieder-/ Umnutzung von versiegelten Flächen (Hofstelle Wewel) handelt. Gleichwohl wird ein Eingriff in den Bodenhaushalt vorbereitet, der im Rahmen der Kompensationsbewertung berücksichtigt wird.

Vor dem Hintergrund des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden wird im Bebauungsplan geregelt, dass Sonnenenergieanlagen (Photovoltaik u. ä.) ausschließlich als Nebenanlagen an oder auf gewerblich oder industriell genutzten Gebäuden zuzulassen sind. Hierdurch wird dem Boden-/Flächenschutz und dem vorbeugenden Klimaschutz Rechnung getragen, ohne dass damit ein intensiver Flächenverbrauch für sogenannte eigenständige Anlagen einhergeht.

Altlasten und Kampfmittel sind für den Planbereich nicht bekannt, so dass diesbezüglich keine Maßnahmen erforderlich sind.

Auch wenn kein Bergbau im Planbereich verzeichnet ist und über zukünftige bergbauliche Maßnahmen nichts bekannt ist wird vorsorglich im folgenden Bebauungsplan darauf hingewiesen, dass der Planbereich über einem verliehenen Bergwerksfeld liegt, ohne dass bisher der Abbau umgegangen ist, umgeht oder in absehbarer Zeit umgehen wird. Auf eine Kennzeichnung wird aus Gründen der Übersichtlichkeit jedoch verzichtet.

Eine Niederschlagsversickerung ist aufgrund der gewerbebedingten hohen Versiegelungsintensität nicht möglich. Gleichwohl wird durch einen Hinweis im Bebauungsplan die Empfehlung ausgesprochen, unbelastetes Niederschlagswasser für Bewässerungszwecke zu verwenden. Erhebliche oder nachhaltige Auswirkungen auf das Grundwasser sind nicht zu erwarten.

Mensch und seine Gesundheit, Bevölkerung

Mit Rücksicht auf umliegende Nutzungen erfolgt im folgenden Bebauungsplan hinsichtlich der zulässigen Anlagen-/Betriebsarten eine Gliederung auf der Grundlage des Abstandserlasses (2007). Durch die im Bebauungsplan vorgenommene Gliederung wird gewährleistet, dass die jeweiligen Betriebsarten in Abhängigkeit von den durch sie verursachten Emissionen einen ausreichenden Abstand zu umliegenden Nutzungen einhalten, so dass hier keine unzumutbaren Immissionen für umliegende Nutzungen durch gewerbliche Betriebe zu erwarten sind. Vielmehr muss nicht mehr Rücksicht auf die ursprünglich vorhandene Wohnnutzung auf der ehemaligen Hofstelle Wewel Rücksicht genommen werden, da die östlich ansässige Firma zwischenzeitlich diese Hofstelle erwerben konnte, so dass dieser Bereich nunmehr einer lagekonformen Nutzung zugeführt werden kann.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen für die betroffene Bevölkerung, die Menschen und deren Gesundheit im als auch im Umfeld des Plangebietes sind nicht zu erwarten.

Luft, Klima und Klimaschutz

Erhebliche oder nachhaltige Auswirkungen auf die Luft und das Klima sind durch die Bauleitplanung nicht zu erwarten, da durch die vorgesehene Bebauung unter Berücksichtigung der vorgegebenen Höhenbeschränkungen keine wesentlichen Beeinträchtigungen des Luftaustausches, der Besonnung etc. erfolgt.

Mit Blick auf eine klimaangepasste Bauleitplanung wird folgender Hinweis in den folgenden Bebauungsplan aufgenommen:

Aus Gründen des Klimaschutzes und der Wirtschaftlichkeit ist vom Bauherrn ein Energiestandard der Gebäude anzustreben, der über dem Anforderungsniveau der geltenden rechtlichen Bestimmungen (z.B. Energieeinsparverordnung – EnEV) liegt. Es empfiehlt sich, zur Planung der im Einzelfall sinnvollen Maßnahmen frühzeitig einen qualifizierten Energieberater (z.B. Energieberatung der Verbraucherzentrale, Wärmeschutzsachverständigen) hinzuzuziehen.

Des Weiteren wird den Bauherren empfohlen, regenerative Energien (z.B. Solarenergie) zu nutzen. Zudem empfiehlt es sich, im Rahmen der verbindlichen Bebauungsplanung, eine flexible Ausrichtung der Gebäude vorzusehen, um eine optimale Sonnenenergienutzung zu ermöglichen.

*Kultur- und sonstige Sachgüter
Denkmalpflege und Denkmalschutz*

Da im Plangebiet keine Baudenkmale vorhanden sind und die Vorgehensweise für den Fall des Fundes von Bodendenkmalen im folgenden Bebauungsplan festgelegt wird, sind erhebliche oder nachhaltige Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter nicht zu erwarten.

Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes
nach den Buchstaben a bis d (§ 1 Abs.6 Nr. 7 Buchstabe a bis d des BauGB)

Es werden keine Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Mensch einerseits und Tier, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft und Klima sowie Kultur- und Sachgütern andererseits erwartet, die besonders herauszustellen wären.

Beschreibung der Umweltschutzmaßnahmen

Eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen, sowie gegebenenfalls geplante Überwachungsmaßnahmen. In dieser Beschreibung ist zu erläutern, inwieweit erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden, verhindert, verringert oder ausgeglichen werden, wobei die Bauphase als auch die Betriebsphase abzudecken ist.

Vermeidung, Verhinderung, Verringerung, Ausgleich

Bei der Auswahl der Flächen handelt es sich um landwirtschaftlich genutzte im Teilbereich bebaute Flächen geringer Größe an vorhandenen Erschließungswegen, so dass die Inanspruchnahme ökologisch wertvoller Flächen unterbleibt. Im Sinne des Bodenschutzgesetzes genießt diese Fläche Vorrang, da es sich hier im Teilbereich um die Wieder-/ Umnutzung von versiegelten Flächen (Hofstelle Wewel) handelt.

Zum Schutz von Kultur- und sonstigen Sachgütern ist die Entdeckung von Bodendenkmalen der Stadt Hörstel und dem Landschaftsverband Westfalen – Lippe, Westf. Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Münster, unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungstätte mind. drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15, 16 DSchG). Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

Um eine gute Einbindung in das Orts- und Landschaftsbild zu erreichen wird im Bebauungsplan eine maximale Gebäudehöhe vorgegeben. Zur Verminderung der Eingriffe in Natur und Landschaft wird den Bauherren im Bebauungsplan empfohlen, regenerative Energien (z.B. Solarenergie) zu nutzen und unbelastetes Niederschlagswasser (z.B. von Dachflächen) für Bewässerungszwecke zu verwenden.

Unter Beachtung der Bestimmungen des geltenden Abfallgesetzes werden die anfallenden Abfallstoffe eingesammelt und ordnungsgemäß entsorgt. Innerhalb des Gemeindegebietes werden in ausreichendem Maße an geeigneten Stellen Depot-Container zur Sammlung wieder verwertbarer Abfallstoffe aufgestellt. Durch einen sachgerechten Umgang mit Abfällen und Abwasser auf der Grundlage geltender Gesetze werden Belastungen der Umwelt vermieden.

Das anfallende Schmutz- und Regenwasser wird über die vorhandene Kanalisation der gemeindlichen Kläranlage zugeführt, die über eine ausreichende Reinigungsleistung verfügt. Gewerbebetriebe mit anderen als häuslichen Abwässern müssen ihre Abwässer erforderlichenfalls so vorbehandeln, dass sie der Kanalisation und Kläranlage schadlos zugeführt werden können.

Weitergehende Untersuchungen und Festlegungen zur Entsorgung des Schmutz- und Niederschlagswassers erfolgen im Rahmen nachfolgender Detailplanungen.

Mit Rücksicht auf umliegende Nutzungen erfolgt im Bebauungsplan hinsichtlich der zulässigen Anlagen-/Betriebsarten eine Gliederung auf der Grundlage des Abstandserlasses (2007). Durch die im Bebauungsplan vorgenommene Gliederung wird gewährleistet, dass die jeweiligen Betriebsarten in Abhängigkeit von den durch sie verursachten Emissionen einen ausreichenden Abstand zu umliegenden Nutzungen einhalten, so dass hier keine unzumutbaren Immissionen für umliegende Nutzungen durch gewerbliche Betriebe zu erwarten sind. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen für die betroffene Bevölkerung, die Menschen und deren Gesundheit im als auch im Umfeld des Plangebietes sind nicht zu erwarten.

Eingriff/Ausgleich

Auf der Grundlage der in Aussicht genommenen Bebauungsplanfestsetzungen erfolgt nachstehend eine Vorabbilanzierung des geplanten Eingriffs und des daraus abzuleitenden Ausgleichs.

Die nachstehende Eingriffsbilanzierung erfolgt entsprechend der durch die Landesregierung Nordrhein-Westfalen herausgegebenen "Arbeitshilfe für die Bauleitplanung - Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft" sowie der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen in der Eingriffsregelung und in der Bauleitplanung in NRW“. Diese Arbeitshilfe sieht eine Bewertung der Eingriffssituation auf der Grundlage der nachstehenden Tabelle in folgenden Schritten vor:

- A) Bewertung der Ausgangssituation des Untersuchungsraumes
- B) Bewertung des Zustands des Untersuchungsraumes gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes
- C) Erstellung einer Gesamtbilanz

A.) Ausgangszustand des Untersuchungsraumes für den Planbereich						
Code (lt. Biotopwertliste)	Biotop (lt. Biotopwertliste)	Fläche (m ²)	Grundwert A (lt. Biotopwertliste)	Gesamtkorrekturfaktor	Gesamtwert	Einzelflächenwert
3.1	Ehemaliger Maisacker	5.500	2	1	2	11.000
1.1	versiegelte Hoffläche	1.000	0	1	0	0
Summe		6.500	Gesamtflächenwert A Summe			11.000

B.) voraussichtlicher Zustand des Untersuchungsraumes gemäß den geplanten Festsetzungen des Bebauungsplanes						
Code (lt. Biotopwertliste)	Biotop (lt. Biotopwertliste)	Fläche (m ²)	Grundwert P (lt. Biotopwertliste)	Gesamtkorrekturfaktor	Gesamtwert	Einzelflächenwert
1.1	Bebaubare Gewerbefläche	5.200	0	1	0	0
4.5	Gewerbefläche mit Pflanzvorgaben	1.300	2	1	2	2.600

	Summe	1.500	Gesamtflächenwert B	Summe	2.600
C.) Gesamtbilanz (Gesamtflächenwert B - Gesamtflächenwert A)					
11.000 – 2.600 = - 8.400					

Aus der Gegenüberstellung von Bestand und Planung ergibt sich unter Zugrundelegung der derzeit in Aussicht genommenen Bebauungsplanfestsetzungen ein Kompensationsdefizit von 8.400 Werteinheiten.

Um den Verbrauch von landwirtschaftlichen Flächen so gering wie möglich zu halten ist beabsichtigt, die sich im Rahmen der nachfolgenden Bebauungsplanung ergebenden externen Ausgleichsmaßnahmen nicht durch Extensivierung von landwirtschaftlichen Futterflächen zu realisieren, sondern im Ersatzflächenpool der Stadt Hörstel. Es ist vorgesehen, dies Defizit extern auf der stadteigenen Ausgleichsfläche in der Gemarkung Saerbeck, Flur 15, Flurstück 11 auszugleichen.

Detaillierte Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen werden im Rahmen der folgenden Bebauungsplanung in die Planung eingestellt, so dass erhebliche oder nachhaltige Auswirkungen nicht erwartet werden.

Übersicht über anderweitige Planungsmöglichkeiten

Wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind, und die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl.

Ziel ist zum Zwecke der Standortsicherung der Firma Polyvlies – Franz Beyer GmbH eine Arrondierung des Betriebsgeländes in Bevergern zu erreichen.

Für die Standortsicherung ist es zwingend erforderlich die innerbetrieblichen Abläufe weiter zu optimieren. Um dieses zu erreichen ist die Arrondierung der Gewerbeflächen um den dieser Planung zugrunde liegenden Bereich in einer Größe von rd. 0,65 ha erforderlich. Da die dort ansässige Firma den Verfahrensbereich zwischenzeitlich erwerben konnte ist eine Umsetzung der Planung als gesichert anzusehen.

Die Regionalplanungsbehörde hat ihre Zustimmung zur Änderung des Flächennutzungsplanes signalisiert, da es sich hierbei um eine reine Flächenbereitstellung (< 1,0 ha) zur Erweiterung und Sicherung des Betriebsstandortes handelt und keine Entstehung weiterer betriebsgebundener Reserveflächen zu erwarten ist.

Zudem genießt diese Fläche im Sinne des Bodenschutzgesetzes Vorrang, da es sich hier im Teilbereich um die Wieder-/ Umnutzung von versiegelten Flächen (Hofstelle Wewel) handelt, so dass im Sinne des § 4 (2) Landesbodenschutzgesetz dieser Bereich einer lagenkonformen Nutzung zugeführt werden kann.

Die Entscheidung, ansässigen Gewerbetreibenden die für die notwendige Betriebserweiterung und damit für die Existenzsicherung notwendigen Flächen, vor Ort zur Verfügung zu stellen, schließt anderweitige Lösungsmöglichkeiten aus.

Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nr. 7 Buchstabe j BauGB

Zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen können die vorhandenen Ergebnisse anderer rechtlich vorgeschriebener Prüfungen genutzt werden; soweit angemessen, sollte diese Beschreibung Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen solcher Ereignisse auf die Umwelt sowie Einzelheiten in Bezug auf die Bereitschafts- und vorgesehenen Bekämpfungsmaßnahmen für derartige Krisenfälle erfassen.

Nach § 50 des Bundesimmissionsgesetzes (BImSchG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, das schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete, sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden.

Die Seveso-III-Richtlinie und die Störfallverordnung definieren sehr spezifische Grundlagen für die Ermittlung angemessener Abstände zwischen schutzbedürftigen Gebieten und Betriebsbereichen, in denen gefährliche Stoffe verwendet werden oder vorkommen.

Konkrete Angaben zu Sicherheitsabständen können daher erst auf der nachfolgenden Planungsebene gemacht werden. Im Rahmen der folgenden Bebauungsplanung erfolgt hinsichtlich der zulässigen Anlagen-/Betriebsarten eine Gliederung auf der Grundlage des Abstandserlasses (2007).

Kampfmittelvorkommen sind für den Planbereich nicht bekannt.

Zusätzliche Angaben

Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

Zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse.

Für die Erstellung des Umweltberichtes waren keine technischen Verfahren erforderlich.

Eine Auflistung der verfügbaren und ausgewerteten Quellen ist der Referenzliste bzw. Quellenverzeichnis zu diesem Umweltbericht zu entnehmen.

Bei der Zusammenstellung der Unterlagen sind keine Schwierigkeiten aufgetreten, die herauszustellen wären.

Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring) der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt.

Das Monitoring dient der Überwachung der umweltrelevanten Auswirkungen der Bauleitplanung. Insbesondere soll es ein frühzeitiges Erkennen unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen ermöglichen, um geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können.

Die umweltrelevanten Auswirkungen beschränken sich im Wesentlichen auf die Versiegelung bisher im Teilbereich noch unbebauter Flächen, wobei im Teilbereich ein besonders schutzwürdiger Boden zu berücksichtigen ist. Es handelt sich nach Kartenlage um Plaggenesche, mithin um Böden mit Archivfunktion. Diese Eingriffe werden durch Maßnahmen gemäß der Eingriffs-

regelung ausgeglichen. Zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung der Beeinträchtigungen bzw. Schädigungen der Bodenfunktion werden im Rahmen nachfolgender Detailplanungen geeignete Maßnahmen vor, während und nach der Bauphase als da sind u.a. weitgehende Sicherung und ordnungsgemäße Lagerung und späterer Wiedereinbau des Oberbodens (soweit es sich um Plaggenesch handelt), getroffen.

Die Umsetzung der Planung erfolgt durch entsprechende Auflagen in der baurechtlichen Genehmigung; dabei werden detaillierte Auflagen unter Beteiligung der Umweltschutzbehörden (Immissionsschutz, Arbeitsschutz etc.) in den Genehmigungsbescheid aufgenommen.

Darüber hinaus wird auf die Informationspflicht der Umweltbehörden verwiesen, sollten durch diese unvorhergesehene Umweltauswirkungen festgestellt werden.

Allgemein verständliche Zusammenfassung

Das Plangebiet weist aufgrund seiner Lage Besonderheiten auf:

- Die Plangebietsflächen grenzen an vorhandene Gewerbeflächen an und werden über die vorhandene *Wollweberstraße* erschlossen.
- Für das Plangebiet selbst sind keine Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiete sowie keine Wasserschutzgebiete, Naturdenkmale, Flächen aus dem Biotopkataster des Landesamtes für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) oder Biotope, die nach § 62 LG NRW geschützt sind, angegeben. Auch sind für den Verfahrensbereich und in einem Abstand von 300 m hierzu keine Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung bzw. Natura 2000 Gebiete (FFH-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete aufgezeigt).
- Aufgrund der geringen Artenvielfalt, ohne Vorkommen seltener oder geschützter Arten, sowie der angrenzenden Gewerbebebauung hat das Plangebiet keine hervorzuhebende Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere.
- Die Inanspruchnahme des laut Kartenlage im Planbereich vorhandenen besonders schutzwürdigen Bodens ist unvermeidbar, da dieser Bereich insbesondere der Standortsicherung des dort ansässigen Betriebes dient und somit auch alternativlos ist. Die Inanspruchnahme des schutzwürdigen Bodens im Planbereich ist damit unumgänglich. Die Belange des Bodenschutzes werden gegenüber den städtebaulichen Belangen, die für eine Gewerbeentwicklung an dieser Stelle sprechen, zurückgestellt. Zudem genießt diese Fläche im Sinne des Bodenschutzgesetzes Vorrang, da es sich hier im Teilbereich um die Wieder-/ Umnutzung von versiegelten Flächen (Hofstelle Wewel) handelt. Gleichwohl wird ein Eingriff in den Bodenhaushalt vorbereitet, der im Rahmen der Kompensationsbewertung berücksichtigt wird.
- Sonstige besondere Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind für den Planbereich nicht bekannt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die von dem Vorhaben ausgehenden Auswirkungen sich im Wesentlichen auf die Bebauung und Versiegelung bisher landwirtschaftlich genutzter und im Teilbereich bebauter Flächen handelt. Mit der Ausweisung als Gewerbegebiet wird ein Eingriff in Natur und Landschaft hervorgerufen. Diese Eingriffe werden durch Maßnahmen gemäß der Eingriffsregelung sowohl innerhalb als auch außerhalb des Plangebietes ausgeglichen, so dass aus der vorliegenden Planung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen resultieren.

Referenzliste der Quellen,

die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden.

Regionalplan Münsterland, Bezirksregierung Münster – Regionalplanungsbehörde, Münster

Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) geändert worden ist

Verwaltungsvorschrift (VV) zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (VV-Habitatschutz) Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.18 -

Die Eingriffsbilanzierung erfolgt entsprechend der durch die Landesregierung Nordrhein-Westfalen herausgegebenen "Arbeitshilfe für die Bauleitplanung - Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft" und der Numerischen Bewertung von Biotoptypen in der Eingriffsregelung und in der Bauleitplanung in NRW.

Die Gliederung im folgenden Bebauungsplan hinsichtlich der zulässigen Anlagen-/Betriebsarten erfolgt auf der Grundlage der Abstandliste (2007) zum Runderlass des Ministers für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 06.06.2007 (SMBl. NRW.283).

Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist.

Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), die zuletzt durch Artikel 1a der Verordnung vom 08. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882) geändert worden ist.

Die Einzelhandelsregelungen im Bebauungsplan erfolgen auf der Grundlage des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes der Stadt Hörstel, erstellt von Stadt & Handel, Dortmund (Stand: Ratsbeschluss vom 04.02.2009)

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, online unter:

<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>

Information und Technik Nordrhein-Westfalen, online unter: <http://www.geoserver.nrw.de>

Geodatenatlas Kreis Steinfurt, online unter: <http://kreis-steinfurt.map-server.de>

Geologischer Dienst NRW Auskunftssystem BK50 - Karte der schutzwürdigen Böden -

Aufgestellt im Mai 2019
H. Spallek, Dipl.-Ing.
Stadtplanerin + Architektin
Rudolf-Diesel-Straße 7
49479 Ibbenbüren

Stadt Hörstel
Der Bürgermeister